

Erscheint täglich  
mit Ausnahme der Sonn-  
und Feiertage.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen:  
20 Pf. für die dreieckspaltene  
Viertelseite oder deren Raum.

Nº 159.

Leipzig, Donnerstag den 12. Juli.

1888.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Nachdem die dem Vorstande durch Hauptversammlungsbeschluß vom 29. April d. J. vorbehaltene Schlussredaktion der „Buchhändlerischen Verkehrsordnung“ erfolgt ist, wurde für den Handgebrauch eine mit Sachregister versehene Oktavausgabe hergestellt, welche durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins allen im Buchhändler-Adressbuch verzeichneten Firmen zugesandt worden ist.

Als einen Teil seiner Aufgabe letzter Formgebung hat der Vorstand, entsprechend der im Börsenverein sich immer weiter verbreitenden Anschauung, die Verdeutschung aller entbehrlichen Fremdwörter erachtet. Wenn der Vorstand auch dem Grundsatz des deutschen Sprachvereins: „kein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann“, unbedingt huldigt und sich berufen fühlt, an seiner Durchführung thatkräftig mitzuwirken, so glaubt er doch, daß dieselbe nur allmählich und niemals auf Kosten der Deutlichkeit geschehen darf. Nicht alle Kunstausdrücke, welche seit Jahrzehnten in unserem geschäftlichen Leben eine ganz bestimmte Bedeutung gewonnen haben, glaubte der Vorstand ohne weiteres durch vielleicht Mißverständnisse zulassende deutsche Worte ersetzen zu dürfen; die Fassung der Verkehrsordnung zeigt aber die Grenze, bis zu welcher der Vorstand in der Verdeutschung z. B. glaubte gehen zu sollen.

Wir bringen den Wortlaut der Verkehrsordnung auch an dieser Stelle zur Kenntnis der Herren Vereinsgenossen und bemerken dazu, daß laut Hauptversammlungsbeschluß als Termin für die erstmalige erneute Prüfung durch den nach unsrern neuen Satzungen dafür zuständigen Vereins-Ausschuß das Jahr 1890 festgesetzt worden ist.

Um dem Ausschuß ein recht reiches, aus dem lebendigen Verkehr hervorgegangenes Material für die Beratungen s. B. bieten zu können, wollen die Herren Vereinsgenossen Fragen und Vorkommnisse aus ihren Wirkungsreisen in betreff der Verkehrsordnung unsererer Geschäftsstelle in Leipzig mitteilen, und das gilt namentlich auch von richterlichen Entscheidungen in buchhändlerischen Streitfällen.

Den Herren Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Händlern, den Importeurs ausländischer Litteratur, sowie Rosportagebuchhändlern geben wir anheim, für die in ihrem speziellen Geschäftsverkehr geltigen Bestimmungen unter sich eine Fassung zu vereinbaren, welche sie dem Vereins-Ausschuß zur Annahme empfehlen.

Berlin und Leipzig, 9. Juli 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

### Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am 28. April 1888.

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sind für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler maßgebend in Ermangelung satzungsmäßiger Bestimmungen (Satzungen des Börsenvereins vom 25. September 1887) oder besonderer Vereinbarung von Firma zu Firma.

##### § 2.

Der Buchhandel samt seinen Nebenzweigen (Satzungen § 2) umfaßt Verleger, Sortimenter, Antiquare und Kommissionäre; man rechnet alle Buchhändler dazu, welche in Leipzig einen ständigen Kommissionär haben, soweit sie nicht selbst dort angesessen sind. Die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels werden häufig von derselben Firma betrieben.

Fünfundfünzigster Jahrgang.

##### § 3.

Der Verleger (Fabrikant) veröffentlicht und vertreibt für eigene Rechnung seine Verlagsartikel und zwar zumeist durch Vermittelung der Sortimentsbuchhändler.

Eine Abart ist der Kommissionsverlag, d. h. der Verlag für fremde Rechnung und zwar meist für Rechnung des Besitzers des betreffenden Buches, bezw. des Vereins oder der Firma, welche das Buch veranlaßt hat. Im Verhältnis des Verlegers zum Sortimenter wird dadurch aber, abgesehen von § 14, nichts geändert.

##### § 4.

Der Sortimenter (Detailist) bezieht die Bücher vom Verleger und verkauft sie an das Publikum.

##### § 5.

Verleger und Sortimenter stehen in der Regel mit einander in direkter Beziehung, sei es durch laufende Rechnung,